

Abteilungsordnung Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim	
---	---



Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung und den Ordnungen für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 4 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 5 Organe

Organe einer Abteilung sind Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
- 2) Abteilungsleiter und Vertreter können durch den Vorstand oder auf Vorschlag der Abteilung benannt werden.
- 3) Die Bestätigung der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilung hat mindestens 1x im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung **durchzuführen**. Diese wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) In der Abteilungsversammlung haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsleiter fest.

§ 8 Interne Abteilungsordnung

- (1) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, in der interne Abläufe geregelt werden.
- (2) Erstellung und Änderungen der internen Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen.
- (3) Die internen Abteilungsordnungen und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung organisiert die abteilungsinternen Abläufe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Mitgliederabgleich mit der Geschäftsstelle
 - b) Organisation des Trainings und des Spielbetriebs.
 - c) Vorschläge für notwendige Anschaffungen.
 - d) Gewährleistung von einem sachgerechten Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportgeräten.
- 2) Die Anschaffung von benötigten Materialien erfolgt über die Geschäftsstelle. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Geschäftsführer oder dem geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall möglich.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die sich aus der Abteilungsordnung keine Regelung ergibt, gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2023 in Kraft.